



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1990

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	4. 9. 1990	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums.	554
203013		Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1990 (GV. NW. S. 274)	556
223	3. 9. 1990	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO – KunstH)	554
7824	12. 9. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz.	555
7831	12. 9. 1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	555

2030

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums

Vom 4. September 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Amtsenthebung eines Richters bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 30, 32 Abs. 2 DRiG) sowie für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRiG.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1990

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1990 S. 554.

223

Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO – KunstH)

Vom 3. September 1990

Aufgrund des § 42 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird im Benehmen mit den Kunsthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Diplomprüfungsordnungen von Kunsthochschulen können zum Abschluß eines grundständigen künstlerischen Studiengangs die Verleihung folgender Diplomgrade vorsehen

- a) in persönlicher Form
Diplom-Bühnenbildnerin/Diplom-Bühnenbildner

Diplom-Bühnendarstellerin/Diplom-Bühnendarsteller
Diplom-Kirchenmusikerin/Diplom-Kirchenmusiker
Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker
Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge
Diplom-Sängerin/Diplom-Sänger
Diplom-Tanzpädagogin/Diplom-Tanzpädagoge
oder

- b) in unpersönlicher Form
Diplom in Bühnenbild
Diplom in Bühnendarstellung
Diplom in Kirchenmusik
Diplom in Musik
Diplom in Musikpädagogik
Diplom in Gesang
Diplom in Tanzpädagogik.

(2) Bestimmt die Diplomprüfungsordnung die persönliche Form des Grades, so sind die Diplomgrade an Frauen in weiblicher, an Männer in männlicher Form zu verleihen.

§ 2

Die Diplomgrade nach § 1 Abs. 1 werden den Fachrichtungen und Studiengängen wie folgt zugeordnet:

- | | |
|--|--|
| 1. Diplom-Bühnenbildner(in)
Diplom in Bühnenbild
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Bühnenbild

Bühnenbild
Kostümkunde |
| 2. Diplom-Bühnendarsteller(in)
Diplom in Bühnendarstellung
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Bühnendarstellung

Bühnentanz
Musical
Pantomime
Regie
Schauspiel |
| 3. Diplom-Kirchenmusiker(in)
Diplom in Kirchenmusik
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Kirchenmusik

Evangelische Kirchenmusik
Katholische Kirchenmusik |
| 4. Diplom-Musiker(in)
Diplom in Musik
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Musik

instrumentaler Art mit Ausnahme
der Kirchenmusik, ferner
Komposition
Dirigieren
Tonmeister |
| 5. Diplom-Musikpädagoge(gin)
Diplom in Musikpädagogik
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Musikpädagogik

Musikschullehrer und
selbständiger Musiklehrer
(alle Instrumente, Gesang,
Rhythmik, Allgemeine Musikerziehung,
Hörerziehung, Tonsatz) |
| 6. Diplom-Sänger(in)
Diplom in Gesang
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Gesang

Konzertgesang
Operngesang
(Opern-)Chorgesang
Oratoriengesang |
| 7. Diplom-Tanzpädagog(e)in
Diplom in Tanzpädagogik
mit den Studiengängen | der Fachrichtung Tanzpädagogik

Bühnentanzpädagogik
Laientanzpädagogik |

§ 3

(1) Die Diplomurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum),
4. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnung kann die Diplommurkunde im Text zusätzliche Angaben zum Studiengang, zur Studienrichtung oder zu Studienschwerpunkten enthalten. Derartige Zusätze sind nicht Bestandteil des Diplommgrades.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1990

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1990 S. 554.

7824

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz Vom 12. September 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes nach § 4 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493),
2. die Sammlung und Auswertung der Ergebnisse nach § 5 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes,
3. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation nach § 9 Abs. 5, die Entgegennahme von Änderungsmitteilungen nach § 9 Abs. 6 und die Erteilung der Zustimmung zu Änderungen nach § 9 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes,
4. die Erteilung der Besamungserlaubnis nach § 10 Abs. 2 und die Veröffentlichung der festgestellten Zuchtwerte nach § 5 Abs. 2 erster Halbsatz des Tierzuchtgesetzes,
5. die Erteilung der Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen nach § 12 Abs. 1 und die Erteilung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes,
6. die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung nach § 14 Abs. 4 und die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 14 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes,
7. die Bekanntmachungen nach § 18 des Tierzuchtgesetzes,
8. die Überwachung nach § 19 des Tierzuchtgesetzes

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, soweit in den §§ 2 und 3 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Tierzuchtgesetzes wird auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Veröffentlichung der Ergebnisse der Stichprobentests nach § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Tierzuchtgesetzes,

2. die Anerkennung der Zuchtorganisationen nach § 7 Abs. 1 und 2, die Entgegennahme von Änderungsmitteilungen nach § 7 Abs. 5 und die Erteilung der Zustimmung nach § 7 Abs. 6 des Tierzuchtgesetzes,
 3. die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes nach § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,
 4. die Bekanntmachung der anerkannten Zuchtorganisationen nach § 18 des Tierzuchtgesetzes,
 5. die Überwachung der anerkannten Zuchtorganisationen in züchterischer Hinsicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes,
 6. die Aufgaben nach § 1 im Bereich des Landgestüts
- ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 3

Zuständige Behörde für die Überwachung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen in veterinärhygienischer Hinsicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 555.

7831

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

Vom 12. September 1990

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen bei der Ausfuhr von Rindern und Schweinen nach § 8 Abs. 1, für die Zulassung von Ausnahmen bei der Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach § 13 Abs. 1 und für die Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 7 der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung eines Marktes nach § 4 Abs. 1,
für die Zulassung einer Ausnahme nach § 9 b Abs. 2,
für die Zulassung von Besamungsstationen nach § 9 c
Abs. 1
der Regierungspräsident.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 555.

203013

Berichtigung

**Betr.: Dritte Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren allgemeinen
Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 29. April 1990 (GV. NW. S. 274)**

Die Anlage 2 (zu § 17 Abs. 3 und § 18) wird wie folgt
durch die neue Anlage 2 (zu § 17 Abs. 3 und § 18) berichtigt:

Anlage 2
(§ 17 Abs. 3 und § 18)

Behörde _____

Nachweisung

für _____

1. Ergebnis der praktischen Ausbildung im

Ausbildungsabschnitt 1, Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 2, Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 3, Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 4, Punktzahl: _____ : 4 = Punktwert _____

2. Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:

Übungsarbeit(en) mündlich

Allgemeine Staatslehre, Verfassungsrecht (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Allgemeines Verwaltungs- recht und Rechtsschutz (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Organisationskunde und automatisierte Datenverarbeitung (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Bürgerliches Recht (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Wirtschaftskunde (1)	Punktzahl(en)	_____	_____
Haushaltsrecht und Anord- nungswesen (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Beamtenrecht (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Besoldungsrecht (1)	Punktzahl(en)	_____	_____
Reisekostenrecht, Tren- nungsentschädigung (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Beihilferecht (2)	Punktzahl(en)	_____	_____
Tarifrecht (2)	Punktzahl(en)	_____	_____

Summe: _____

Summe aller Punktzahlen der Übungsarbeiten

_____ : 20

= Punktwert _____

Summe aller Punktzahlen der mündlichen Leistungen

_____ : 11

= Punktwert _____

Summe: _____

Summe der Punktwerte für die Übungsarbeiten und
der mündlichen Leistungen _____ : 2

= Punktwert _____

Summe: _____

3. Ausbildungspunktwert

Summe der Punktwerte für die praktische und theoretische Ausbildung : 2

= _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359